



Gesammelte Aufsätze

Brackmann, Albert

Weimar, 1941

24. Zur Kanonisation des Erzbischofs Anno von Köln (1907)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70921](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70921)

ZUR KANONISATION
DES ERZBISCHOFS ANNO VON KÖLN*)

(1907)

Den ausführlichsten Bericht über die Heiligsprechung des Erzbischofs Anno bietet die *Translatio s. Annonis*¹⁾; sie schildert nicht nur den Akt selbst, sondern auch die Vorverhandlungen und die Ereignisse, die auf die *canonizatio* folgten. Trotzdem ist ihr Bericht nicht vollständig; denn sie verschweigt mehrere Tatsachen, die für das Verständnis des Aktes notwendig sind. Das ergibt sich aus einem Vergleich der *Translatio* mit den beiden offiziellen Aktenstücken, die in dieser Angelegenheit erlassen sind. Das eine ist ein Mandat des Papstes Lucius' III. Es ist an den Abt und Konvent des Klosters Siegburg gerichtet und enthält die Mitteilung, daß der Papst nach langem Zögern sich entschlossen habe, ihren Bitten nachzugeben und die Zustimmung zur Kanonisation zu gewähren, sowie die Aufforderung an den Abt, sich mit dem nötigen Beweismaterial in Rom einzufinden.²⁾ Dieses Mandat wird von dem Verfasser der *Translatio* überhaupt nicht erwähnt. — Das zweite Aktenstück ist eine Urkunde der Legaten Johannes von Anagni und Petrus von Luni; sie ist das eigentliche Kanonisationsprivileg, allerdings nicht in den üblichen Formen des Privilegs abgefaßt, sondern nach dem Muster der Legatenurkunden jener Zeit in der Form des schlichten Mandats³⁾: Die Legaten benachrichtigen

*) Aus: Neues Archiv, Bd. 32, 1907, S. 153—165.

¹⁾ Herausgeg. von R. KÖPKE in den MG. SS. XI 514—518; Verbesserungen des Textes von B. SIMSON in den Forsch. z. deutschen Gesch. XX (1880) 600—604.

²⁾ J.-L. n. 14890 (Orig. Düsseldorf St. A.), gedruckt bei LACOMBLET, Niederrheinisches Urkundenbuch I 343 n. 486: '*... pie petitioni vestre acquiescere decrevimus, eo tamen tenore, ut tu, dilecte in Domino fili abbas, in propria persona ad nos accedas aut religiosos aliquos viros cum testimonio Coloniensis ecclesie de tuo cenobio nobis transmittas, qui de visis et auditis testificari sufficiant*'.

³⁾ Orig. Düsseldorf St. A (Siegburg n. 59). Die Urkunde ist gedruckt von AEGIDIUS MÜLLER: Anno II. der Heilige, Leipzig 1858, S. 187 n. XI, und noch einmal von demselben: Siegburg und der Siegkreis. Seine Sagen und seine Geschichte von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart I (Siegburg 1859), Anhang S. XLVII. — Ich bemerke

die Geistlichkeit des Erzbistums Köln, daß sie auf Bitten des Abtes von Siegburg die Kanonisation des Erzbischofs Anno vollzogen hätten. Diese Urkunde ist in der *Translatio* benutzt, aber nicht vollständig.

Das zeitliche Verhältnis der beiden Aktenstücke zueinander scheint durch ihren Inhalt ohne weiteres bestimmt: Das Mandat Lucius' III. leitet den Akt der Kanonisation ein, die Urkunde der Legaten schließt ihn ab; folglich muß die Papsturkunde früher ausgestellt sein als die Legatenurkunde. So scheint in der Tat der einzige, der sich mit der Geschichte unserer Heiligsprechung etwas näher befaßt hat, AEGIDIUS MÜLLER, argumentiert zu haben: Er setzt das Mandat Lucius' III. zum 24. Juni 1182, die Legatenurkunde zum 29. April 1183 und korrigiert an beiden Stellen, an denen er über die Kanonisation handelt, die Annahme LACOMBLETS, der das päpstliche Mandat zum 24. Juni 1183 gesetzt hatte, allerdings ohne seine abweichende Ansicht näher zu begründen.⁴⁾

Die Herausgeber der Papstregesten haben diese Annahme MÜLLERS nicht gekannt, sie haben das Mandat wie LACOMBLET dem Jahr 1183 zugewiesen, ohne das geringste Bedenken zu äußern. Die modernen Biographen des heil. Anno⁵⁾ berühren die Frage überhaupt nicht, weil sie durchweg ihre Darstellungen mit dem Tode des Erzbischofs im Jahre 1075 abschließen; ebensowenig die Verfasser der kirchenrechtlichen Lehrbücher; sie haben sich diesen Fall entgehen lassen, obwohl er für die Geschichte der älteren Heiligsprechungen besonders lehrreich ist.

Die Verschiedenheit in der Zeitbestimmung des Mandates Lucius' III. hängt mit dem Umstande zusammen, daß in der Datumzeile der Urkunde in üblicher Weise kein Jahresmerkmal angegeben ist. Trotzdem ist ein Schwanken ausgeschlossen; das Fehlen der Jahresangabe wird durch die Angabe des Ausstellungsortes ersetzt: 'Datum Signie VIII. kal. Iulii'. Lucius III. hat nur im Jahre 1183 in Segni residiert; also muß das Mandat am 24. Juni dieses Jahres ausgestellt sein. LACOMBLET und die Herausgeber der Papstregesten sind somit gegenüber AEGIDIUS MÜLLER entschieden im Recht. Dann aber ergibt sich sofort die Schwierigkeit, die MÜLLER durch seine Annahme beseitigen wollte: Am 24. Juni 1183

bei dieser Gelegenheit, daß hier auch eine Reihe von Kaiserurkunden gedruckt ist, nämlich Band II S. XX ff.: DO. III. 32 (aus LACOMBLET); S. XXVIII ff.: DH. II. 333 (aus GÜNTHER); S. XXXVII ff.: Friedrich I. St. 4154 (ohne Angabe). — Band I S. IX ff.: Heinrich IV. St. 2727; S. XL ff.: Friedrich I. St. 4159 (aus KREMER).

⁴⁾ Vgl. Anno II. der Heilige S. 158 N. 3; Siegburg und der Siegburgkreis Band I 149 N. 28.

⁵⁾ E. F. MOOYER, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, seine Geschlechtsverhältnisse und seine geistlichen Stiftungen, in der Ztschr. f. vaterl. Gesch. u. Altert. Westfalens VII (1844) S. 39—67; HERTWIGUS FLOTO, De S. Annone, Diss. Berlin 1847; THEODOR LINDNER, Anno II. der Heilige, Erzbischof von Köln, Leipzig 1869.

leitet der Papst durch sein Mandat den Akt der Kanonisation ein, am 29. April 1183 haben die Legaten den Akt bereits vollzogen.

Man wird zunächst geneigt sein, diese Schwierigkeit durch einen anderen zeitlichen Ansatz der Legatenurkunde zu lösen. Die Legatenurkunde ist undatiert; die Zeit ihrer Ausstellung ergibt sich nur aus dem Bericht der Translatio. Allein dort ist das Datum der Urkunde durchaus verständlich und klar angegeben. Nachdem die Translatio den Akt der Kanonisation erzählt hat, schließt sie mit den Worten: 'In quam formam (legati) toti archiepiscopatu scripserunt'. Dieses scriptum ist unsere Urkunde⁶⁾; sie muß also am Tage der Kanonisation oder kurz darauf ausgestellt sein. Der Tag der Kanonisation ist nach dem Bericht der Translatio der 29. April 1183⁷⁾; AEGIDIUS MÜLLER hat die Urkunde daher zu diesem Tage gesetzt; vorsichtiger wird man einen Spielraum von einigen Tagen annehmen und sagen: die Urkunde fällt nach dem Bericht der Translatio in die Zeit des Aufenthaltes der Legaten in Siegburg, d. h. in die Zeit unmittelbar nach dem Akte der canonizatio am 29. April 1183.

Allerdings fragt sich nun, ob diese Angabe der Translatio zutrifft. Die Translatio ist von einem Augenzeugen⁸⁾ sehr bald nach den Ereignissen verfaßt, von denen sie berichtet. KÖPKE nahm die Jahre 1185—1187 als die Zeit ihrer Entstehung an; in der Tat scheint sie noch während des Pontifikates Urbans III. (1185—1187) niedergeschrieben zu sein; denn bei seinem Namen fehlt der Zusatz: 'felicis memoriae' resp. 'sanctae recordationis', der seinen Vorgängern im Pontifikat bei-

⁶⁾ Die Urkunde wird von dem Verfasser der Translatio nicht nur zitiert, sondern auch benutzt; als Beweis diene folgende Gegenüberstellung:

Legatenurkunde.

quod cum ipsi essent in presentia domini pape, ab ore ipsius abbati licentiam dari per transmissum nuncium audierunt.

Translatio s. Annonis c. 5.

Qui cum essent in presentia domni pape, ab ore ipsius abbati licentiam hanc . . . directam constanter se audisse asserebant.

⁷⁾ Translatio c. 11: 'Translatum est autem de tumulo corpus . . . 3. kal. Mai, 6. sabbati . . . Acta sunt hec anno ab incarnatione Domini 1183 indictione 1, Friderico christianissimo imperatore Romanum imperium administrante'. Daß der Tag der Translation mit dem Tage der Kanonisation zusammenfällt, wird ebenfalls durch die Translatio bewiesen. Es heißt in c. 8: '(legati) mandaverunt diem hunc translationis seu canonizationis Annonis feriatum habere ab omni opere servili'. Und kurz vorher in demselben Abschnitt: 'sancto corpore de tumba decenter elevato, sancte sedis legati illud canonizantes super altare . . . locaverunt'. — SCHEFFER-BOICORST, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie S. 173 N. 1 bemerkt: 'AEGID. MÜLLER Anno der Heil. 187 setzt die Heiligsprechung Annos auf den 29. April, doch suche ich vergebens den Beweis dafür'; SCH.-B. hat offenbar jenen Schlußsatz der Translatio in c. 11 übersehen.

⁸⁾ Es heißt im Prolog: 'Nec alia quam quae oculata fide ipsi conspeximus . . . a nobis commemorantur'.

gelegt wird; jedoch kann sie erst nach dem Generalkonzil des Jahres 1186 verfaßt sein⁹⁾; denn von den Vorgängern auf diesem Konzil erzählt c. 9. Immerhin werden wir sicher sein können, daß der Verfasser nach einem Zwischenraum von 3 oder 4 Jahren sich noch genau des Tages erinnerte, an dem die bedeutsame Handlung stattfand, zumal da dieser Tag seitdem als Festtag gefeiert wurde.

Der Verfasser hat außerdem selbst dafür gesorgt, daß wir seine Angaben kontrollieren können; er verfehlt nie, die einzelnen Ereignisse aus der Vorgeschichte der Kanonisation mit Daten zu versehen; an ihnen können wir seine Zuverlässigkeit prüfen. Er beginnt damit, daß er von dem Besuche des Kardinallegaten Petrus von Tusculum in Siegburg erzählt. Der Kardinal besuchte das Kloster: 'temporibus s. rec. Alexandri papae, qui et Rolandus, citra biennii temporis, priusquam haec gloriosa translatio amministrata fuisset'.¹⁰⁾ Rechnen wir vom 29. April 1183 zwei Jahre zurück, so ergibt sich als Datum des Besuches der Anfang des Jahres 1181. Damit harmoniert die Zeitangabe des folgenden Abschnittes, der Erzählung von der Reise des Abtes Gerhard von Siegburg nach Rom. Gerhard gelangt nach Rom, als Alexander III. eben gestorben und sein Nachfolger Lucius III. kaum 2 Monate im Amte ist.¹¹⁾ Lucius III. ist am 6. Sept. 1181 geweiht, die Ankunft Gerhards ist also Anfang oder Mitte November dieses Jahres erfolgt. Das wird wieder durch die folgenden Worte bestätigt. Der Abt erreicht die Zustimmung des neuen Papstes zur Heiligsprechung nicht; er erhält nur, gewissermaßen als Entschädigung, ein Privileg für sein Kloster 'et alia quae postulavit'. Das Privileg, das hier zitiert wird, ist uns erhalten; es ist J.-L. 14519. Die 'anderen Forderungen', die bewilligt werden, sind nicht genannt; ich glaube nicht irrezugehen, wenn ich sie mit dem Inhalt von J.-L. 14516 in Beziehung bringe. In dieser Urkunde teilt Lucius III. dem Erzbischof Philipp und dem Domkapitel von Köln mit, daß er den Bonner Propst mit der Exkommunikation des Grafen von Sayn beauftragt habe, sobald dieser nicht von seinen Belästigungen der Abtei Siegburg ablasse. Diese Urkunde ist vom 13. Nov. 1181, das Privileg J.-L. 14519 vom 18. Nov. desselben Jahres. Die Daten beider Urkunden passen, wie man sieht, vortrefflich zur Angabe der Translatio, daß Gerhard im November 1181 nach Rom gekommen sei.

⁹⁾ Vgl. über dieses Generalkonzil RICH. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln n. 1263 f.

¹⁰⁾ Translatio c. 1 (S. 515).

¹¹⁾ c. 3: 'Cumque abbas Romam veniens, praedicto Alexandro papa universae carnis viam ingresso, f. m. Lucium papam divae Romanae ecclesiae praeesse cognosceret' . . . und weiterhin: 'vix enim per duos menses in papatu sederat (sc. Lucius papa)'.

Von nun an werden die Zeitangaben allerdings etwas undeutlicher. Der Abt beruhigt sich mit dem ablehnenden Bescheid des Papstes nicht; er wendet sich noch von Rom aus schriftlich an den Erzbischof Christian von Mainz, der damals Spoleto eroberte, und berichtet von seinem Mißerfolge; der Kanzler nimmt sich seiner an; es heißt: 'Cancellarius . . . pro reverentia in optimis sibi notae Sygebergensis ecclesiae . . . tempore oportuno petiit a domno papa canonizationem Annonis et impetravit'.¹²⁾ Der Begriff des tempus oportunitatis ist sehr unbestimmt; er wird aber durch die folgenden Worte erläutert: 'hoc actum est, vel quod papa a Romanis minus reverenter habitus auxilio cancellarii fovebatur, utpote qui vice imperatoris potestative cuncta agebat'. Diese Worte können sich nur auf die Ereignisse der ersten Hälfte des Jahres 1183 beziehen. Damals rief Lucius III. Christian von Mainz zu Hilfe gegen seine römischen Widersacher, die ihn heftig bedrängten; der Mainzer folgte dem Rufe — bekanntlich die letzte Unternehmung des alten Kanzlers¹³⁾ —, das eben war die 'günstige Gelegenheit', die er benutzte, um die Bitte des Siegburger Abtes vorzubringen. Der Papst schlug dem Kanzler nicht ab, was er dem Abte verweigert hatte, jetzt endlich erklärte er seine Zustimmung zur canonizatio. — Diese Angabe der Translatio paßt durchaus zu dem Datum des 29. April 1183. Zugleich liefert sie einen weiteren Beweis dafür, daß man die Urkunde Lucius' III. unmöglich ins Jahr 1182 setzen darf; sie kann erst nach den eben erwähnten Ereignissen ausgestellt sein.

Alle Zeitangaben der Translatio haben sich somit als richtig herausgestellt; ich bemerke abschließend, daß sie auch durch andere Quellen bestätigt werden. Sowohl die *Chronica regia Coloniensis*¹⁴⁾ wie eine Urkunde des Abtes Gerhard von Siegburg¹⁵⁾ geben das Jahr 1183 als den Zeitpunkt der Kanonisation an. Außerdem läßt sich der Aufenthalt der Legaten in Deutschland ziemlich genau festlegen. Johannes Anagninus, Kardinalpresbyter von St. Marcus, neben Petrus von Luni päpstlicher Gesandter auf dem Konstanzer Reichstage im Juni 1183¹⁶⁾, erscheint als Zeuge in den päpstlichen Urkunden zuletzt am 17. Nov. 1182 und dann wieder am 17. Okt. 1183.¹⁷⁾ Das Itinerar der Legaten

¹²⁾ Translatio c. 4.

¹³⁾ Vgl. auch C. VARRENTAPP, Erzbischof Christian I. von Mainz, Berlin 1867, S. 97.

¹⁴⁾ ED. G. WAITZ p. 133 ad a. 1183: 'Corpus beatissimi confessoris Christi Annonis de tumulo elevatum est per Iohannem cardinalem S. R. E. et Petrum Lunensem episcopum, cum iam 108 annis in sepulchro quievisset'.

¹⁵⁾ LACOMBLET I n. 487: 'Actum . . . anno dom. inc. 1183, quo etiam anno studio et labore nostro corpus . . . Annonis de tumulo reverenter est elevatum'.

¹⁶⁾ Vgl. SCHEFFER-BOICORST a. a. O. S. 172 f.

¹⁷⁾ Vgl. v. PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pontif. Roman. inedita III n. 339; dadurch wird die Angabe SCHEFFER-BOICORST a. a. O. S. 173 korrigiert.

ist uns zwar nicht bekannt, aber der Bericht der *Translatio*, daß sie Ende April in Köln und Siegburg gewesen seien, entspricht durchaus der Lage der Dinge. Es ist sehr viel wahrscheinlicher, daß die Legaten vor dem Konstanzer Reichstage in Köln und Siegburg waren als nach diesem Tage. Als sie Ende 1182 oder Anfang 1183 nach Deutschland kamen, befand sich Friedrich I. in Merseburg, Pegau, Altenburg, zog dann langsam südlich durch den Osten, um erst im Juni nach Konstanz zu gelangen. Die Gesandten hatten in der Zwischenzeit Muße genug Köln zu besuchen; dagegen ist die Zeit nach dem Konstanzer Reichstag etwas knapp für einen Ausflug nach Köln mit längerem Aufenthalte daselbst; noch am 30. Juni sind sie in Konstanz gewesen¹⁸⁾, sind also erst im Juli von dort aufgebrochen, Mitte Oktober sind sie wieder beim Papst in Anagni. Die natürlichste Annahme ist, daß sie von Konstanz aus direkt zurückgekehrt sind, um dem Papste von den Ergebnissen der großen Konstanzer Friedensverhandlungen zu berichten. Auch diese Überlegung verstärkt unser Zutrauen zur Angabe der *Translatio*. Nehmen wir endlich hinzu, daß der 29. April seit alter Zeit in der Diözese Köln als Tag der *Translatio* gegolten hat¹⁹⁾, so müssen die Zweifel an dem Datum des 29. April 1183 verstummen.

Wenn aber die Daten der beiden offiziellen Aktenstücke dieser Heiligsprechung unanfechtbar sind, so ist der Widerspruch zwischen ihren Angaben nicht zu beseitigen. Unter diesen Umständen gewinnt die Tatsache, daß der Verfasser der *Translatio* das Mandat Lucius' III. mit keinem Worte erwähnt, eine besondere Bedeutung. Es fragt sich, wie wir dieses Schweigen, überhaupt jenen befremdlichen Widerspruch erklären sollen.

Für die Beantwortung der Frage ist es wichtig, daß man sich über die damalige Praxis der Kanonisationen klar wird. Die kirchliche Gesetzgebung hat bekanntlich den Kanonisationsprozeß erst sehr spät geregelt. Die älteste Dekretale stammt von Alexander III.²⁰⁾ und enthält nur die Bestimmung, daß die Kanonisation ein Reservatrecht des römischen Stuhles sein solle. Über diese Verfügung ist das kirchliche Recht des Mittelalters nicht hinausgekommen; erst der nachreformatorischen Zeit war es vorbehalten, das Kanonisationsverfahren zu regeln.²¹⁾ In der ältesten Zeit ist daher die Praxis nach dieser Richtung hin sehr mannigfaltig. Zeugen für die Mannigfaltigkeit sind die Ka-

¹⁸⁾ Vgl. SCHEFFER-BOICORST a. a. O. S. 172.

¹⁹⁾ Vgl. PILGRAM, *Calendarium chronologicum*, Wien 1781, S. 204: 'In Calend. Colon. II. saec. XV. . . . translatio . . . 29. April reperitur'.

²⁰⁾ c. 1 X. de reliquiis III. 45 = JL. n. 13546.

²¹⁾ Zuletzt durch Benedict XIV; vgl. HINSCHUS, *Kirchenrecht* IV, 248.

nönisationsprivilegien und die sie begleitenden Exekutivmandate.²²⁾ Diese Urkunden zeigen eine Übereinstimmung nur hinsichtlich der Hauptteile des Prozesses. In den Privilegien bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, die für unsere Frage allein in Betracht kommen, kehren 3 Teile des Verfahrens fast regelmäßig wieder: 1. Die *relatio de vita et miraculis* seitens des Antragstellers.²³⁾ 2. Die *inscriptio in catalogum sanctorum*, event. die *institutio festi* durch den Papst²⁴⁾ unter Zustimmung der versammelten Geistlichkeit, sei es auf einem Generalkonzil oder in dem kleineren Kreise stadtrömischer Geistlichkeit.²⁵⁾

²²⁾ Eine allerdings unvollständige Zusammenstellung bietet J. FONTANINI, *Codex Constitutionum quas summi pontifices ediderunt in solemnibus canonizationibus Sanctorum Iohanne XV. ad Benedictum XIII. sive ab a. 993 ad a. 1729, Romae 1729*. Ferner: HINSCHIUS, *Kirchenrecht IV*, 242 ff.; SÄGMÜLLER, *Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII.* S. 49 ff. Die Kanonisation Annos ist überall unbeachtet geblieben.

²³⁾ Ich greife aus der großen Zahl nur einige Beispiele heraus: Johannes XV. 993 Febr. 3 (J.-L. n. 3848) kanonisiert Bischof Udalrich von Augsburg: '*surgens Liutolfus Augustae episcopus*' (legit) '*libellum de vita et miraculis Udalrici*'. — Leo IX. 1050 Mai 2 (J.-L. n. 4219) kanonisiert Gerhard von Toul: '*Relatum est auribus nostris ab Udone Tullensi preposito (de visione quadam). Quam visionem divulgavimus in synodo, exponentes Gerardi vitam venerabilem, . . . miraculorum multitudinem*'. — Urban II. 1097 (J.-L. n. 5677) kanonisiert Nicolaus Peregrinus von Trani: '*Bisantius archiepiscopus . . . Nicolai . . . nonnulla miracula coram universo concilio scripto edita recitavit*'. — Innocenz II. 1131 Okt. 29 (J.-L. n. 7496) kanonisiert Godehard von Hildesheim: '*Veniens ad nos . . . Bernwardus episcopus (Hild.) Godehardum laudabiliter vixisse in mundo et tam in vita quam post mortem multis miraculis coruscasse asseruit*'. — Eugen III. 1146 März 14 (J.-L. n. 8882) kanonisiert Heinrich II.: '*(legati) de vita et miraculis Henrici regis rei veritatem diligenter inquirentes*'. — Alexander III. 1173 März 12 (J.-L. n. 12201) kanonisiert Thomas von Canterbury: '*considerata gloria meritorum eius, quibus in vita sua claruit, et de miraculis eius . . . plurium personarum testimonio certitudinem plenam habentes*'. — Celestin III. 1193 Jan. 8 (J.-L. n. 16943) kanonisiert Bischof Bernward v. Hildesheim: '*de meritis ipsius ac vita laudabili ac miraculis multiplicibus . . . certiores effecti*'.

²⁴⁾ Benedikt IX. 1042 (J.-L. n. 4112) kanonisiert den Inklusen Simeon: '*nomen ipsius martyrologio cum sanctorum nominibus suo loco inferendum*'. — Urban II. J.-L. n. 5677: '*in sanctorum catalogo adnumerari*'. — Paschalis II. 1109 Juni 4 (J.-L. n. 6239) kanonisiert Petrus von Anagni: '*mandamus, quatenus . . . diem natalem . . . sanctorum catalogo congrue celebrem recolatis*'. — Alexander III. J.-L. n. 12201: '*solemniter canonizavimus eumque decrevimus ss. mart. collegio annumerandum*'. — Clemens III. 1189 März 21 (J.-L. n. 16395): '*in sanctorum catalogo numerandum*'.

²⁵⁾ HINSCHIUS sagt (*Kirchenrecht IV*, 244): '*Auch darin bildet die Regierung Alexanders III. den Wendepunkt, daß er, obschon die Mitwirkung von Synoden durch ihn selbst noch als herkömmlich bezeichnet ist, seinerseits niemals eine solche zu den von ihm vorgenommenen Heiligspredigungen hinzugezogen hat*'. Aber das *consilium fratrum* wird stets erwähnt, und in der Urkunde J.-L. n. 12330 heißt es: '*Quibus omnibus . . . in concilio fratrum nostrorum expositis*'. — Übrigens hat schon Eugen III. den Grundsatz ausgesprochen, daß die Verhandlung auf Generalkonzilien zwar üblich, aber nicht notwendig sei; denn die '*auctoritas S. R. E. est omnium conciliorum firmamentum*' (J.-L. n. 8882, vgl. HINSCHIUS a. a. O. S. 243 N. 3; SÄGMÜLLER a. a. O. S. 50).

3. Die *translatio*, d. h. die *elevatio de tumulo et collocatio in altari proprio*.²⁶⁾ Diese Teile des Verfahrens sind aber in ihrem Verhältnis zueinander durchaus variabel; eine Veränderung erfahren sie namentlich, sobald an die Stelle des ordentlichen Verfahrens die *forma commissoria* tritt. Die Beispiele für die *forma commissoria* sind nicht sehr zahlreich. Im Jahre 1097 hat Urban II. die Kanonisation des Nicolaus Peregrinus dem Erzbischof von Trani übertragen, d. h. dem *ordinarius loci*, der in diesem Falle zugleich der Antragsteller war.²⁷⁾ Clemens III. hat 1189 mit der Kanonisation des Stephanus, *Grandimontensis ordinis institutor*, den Kardinallegaten Johannes beauftragt, denselben Legaten, der auch in Siegburg zusammen mit Petrus von Luni die Kanonisation vollzog.²⁸⁾ Einen Monat später überließ er die Heiligsprechung Ottos von Bamberg mehreren deutschen Bischöfen und Äbten.²⁹⁾ In allen diesen Fällen wird die *forma commissoria* durch ein Spezialmandat des Papstes an den Mandatar eingeleitet. Weder der *ordinarius loci* noch der Legat haben an und für sich das Recht zur Kanonisation, erst das päpstliche Mandat verleiht ihnen die *facultas*. Jene Beispiele allein würden zwar diese Rechtsanschauung noch nicht beweisen; ihnen gegenüber stehen Fälle, in denen Diözesanbischöfe ohne päpstliche Erlaubnis die Verehrung von Heiligen anordneten.³⁰⁾ Aber gerade eine der *Translatio* zeigt, wie die Rechtsauffassung der Kurie Stelle war. Als im Jahre 1181 der Kardinallegat Petrus von Tusculum nach Siegburg kam, legten ihm die Mönche die Frage vor: '*utrum ad hoc promovendum (d. h. zur Vornahme der Kanonisation) ei possibilitas inesset*'. Die Antwort lautete: '*plane inesse, ita dumtaxat, si hoc in mandatis domni papae accepisset*'.³¹⁾ Die Stelle ist in doppelter Hinsicht lehrreich; sie beweist einmal für die Unsicherheit der Rechtsanschauung, die in geist-

²⁶⁾ Leo IX. J.-L. n. 4219: '*cuius sancti corpus per nos ipsos cupimus transferre et . . . digno loco in altare proprio collocare*'. — Alexander III. J.-L. n. 12201: '*mandantes, quatenus corpus eius . . . in altari honorifice recondatis aut ipsum in aliqua decenti capsula ponentes . . . elevetis in altum*'. — Celestin III. J.-L. n. 17107: '*mandantes, quatenus . . . corpus sancti viri ab eo loco, in quo positum fuerat, sicut decet sanctum, solemniter erigentes*'.

²⁷⁾ J.-L. n. 5677: '*Nos igitur causam ipsam eidem fratri nostro commisimus, de eius nimirum probitate ac scientia nihil hesitantes, ut, quod ei visum fuerit, constituat*'.

²⁸⁾ J.-L. n. 16395: '*Huius executionem negotii dilecti filii nostri Iohannis s. Marci presbyteri cardinalis, apostolice sedis legati, duximus arbitrio committendam, per apostolica illi scripta mandantes, ut ad locum vestrum accedens . . . ipsum inter sanctos auctoritate qua fungimur nos denuntiet adscripsisse*'.

²⁹⁾ J.-L. n. 16411: '*mandamus, quatenus de vita ipsius et miraculis diligentius inquiratis . . . ; et si non inveneritis aliquid, quod obsistat, ipsum canonizatum . . . solemniter et publice nuntietis*'.

³⁰⁾ Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht IV, 247, N. 3.

³¹⁾ *Translatio* c. 1 (S. 515).

lichen Kreisen jener Zeit hinsichtlich der canonizatio herrschte, andererseits für die Bestimmtheit der kurialen Rechtsauffassung: das päpstliche Mandat ist das notwendige Erfordernis der forma commissoria.

An dieser kurialen Rechtsauffassung gemessen erscheint nun das Verfahren bei der Kanonisation des Erzbischofs Anno eigentümlich widerspruchsvoll. Sehen wir einen Moment von dem Bericht der Translatio und der Legatenurkunde ab, so können wir nicht im Zweifel sein, daß das Mandat des Papstes Lucius III. vom 24. Juni 1183 das ordentliche Verfahren der Kanonisation in Rom anordnet; der Antragsteller, der Abt von Siegburg, wird aufgefordert, die relatio de vita et miraculis in Rom zu erstatten; von einem Auftrag an die Legaten ist nicht die Rede; niemand würde aus diesem Mandat entnehmen, daß die forma commissoria stattfinden solle. Demgegenüber berichten Translatio und Legatenurkunde übereinstimmend, daß Lucius III. am Anfang des Jahres 1183 seine Zustimmung zur forma commissoria gegeben habe. Aber gerade hinsichtlich des wesentlichsten Erfordernisses der forma commissoria, des päpstlichen Mandates, sind beide Berichte von auffallender Unklarheit. Die Translatio erzählt (c. 5): Zur selben Zeit, als Lucius III. die Bitte des Erzbischofs Christian von Mainz erfüllte, kamen seine beiden Legaten nach Köln. Dort suchte sie der Abt von Siegburg auf und richtete an sie die Bitte, die Translation vorzunehmen, indem er versicherte, daß er vom Papste die Erlaubnis zur Translation erhalten habe. Die Tatsache der Erlaubnis wird durch 2 Zeugen garantiert, den Kölner Domdekan Adolf³²⁾ und den Iohannes clericus, advena Romanus. Mit großem Nachdruck wird betont, daß das Zeugnis dieser Männer durchaus glaubwürdig erschienen sei: 'nam alter eorum nota valde persona et omni auctoritate plena habebatur'. Auf dieses Zeugnis hin entschließen sich die Legaten zur Heiligsprechung; die Glaubwürdigkeit der Zeugen erscheint ihnen so groß, daß sie nicht einmal die probatio verlangen, zu der die Zeugen sich bereit erklären; das testimonium satis credibile genügt ihnen vollständig als Rechtsgrundlage für ihre Handlung. — Etwas anders berichtet die Legatenurkunde die Kölner Ereignisse. Auch sie erzählt von der Bitte des Abtes und der päpstlichen Erlaubnis; aber sie fügt hinzu, daß in dieser Angelegenheit ein päpstliches Schreiben ergangen sei. Der Inhalt des Schreibens wird nicht angegeben, vor allem nicht, an wen dieses Schreiben gerichtet gewesen ist. Das Einzige, was wir hören, ist die kurze Bemerkung, daß das Schreiben nicht an seine Adresse gelangte, weil der

³²⁾ Es ist der spätere Erzbischof Adolf I. von Köln; vgl. R. KNIPPING, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln n. 1459. Die Angabe, daß Adolf im Jahre 1181 mit dem Abte von Siegburg eine Reise nach Rom gemacht habe, muß nach unseren Darlegungen korrigiert werden; der Abt von Siegburg war im Nov. 1181 in Rom, Adolf dagegen zur Zeit der Einwilligung des Papstes, d. h. Anfang 1183.

überbringende Bote unterwegs starb.³³⁾ Wir haben keinen Grund, der Angabe der Urkunde zu mißtrauen; es ist durchaus wahrscheinlich, daß der Papst seine Einwilligung zur Vornahme der Kanonisation in der üblichen Form des Mandates kundgetan hat. Aber dieses Mandat kann auf keinen Fall an die Legaten gerichtet gewesen sein und sie zur Kanonisation autorisiert haben. Ich sehe hier ganz von dem Inhalt des päpstlichen Mandates vom 24. Juni ab, in dem der Papst, wie wir sahen, das ordentliche Verfahren in Rom verfügt, die Legatenurkunde selbst berichtet ausdrücklich nur von einer Erlaubnis, die der Abt erhalten hat.³⁴⁾ Auch der Bericht der Legatenurkunde läuft also schließlich darauf hinaus, daß die Legaten auf Grund des Zeugnisses jener beiden Zeugen die Heiligsprechung vornehmen. Ein päpstliches Mandat hat ihnen nicht vorgelegen; obwohl die Kanonisation Annos im übrigen durchaus korrekt vor sich ging, entsprach sie in dieser Beziehung nicht den Anforderungen des kurialen Gewohnheitsrechtes.

Von diesen Ergebnissen aus gewinnt man nun, wie ich glaube, das rechte Verständnis sowohl für den Widerspruch zwischen dem Mandat Lucius' III. und der Legatenurkunde wie für den Bericht der *Translatio*. Lucius III. hat sicherlich von vornherein beabsichtigt, die Kanonisation in Rom vorzunehmen. Das Schreiben, in dem er seine Absicht dem Abte von Siegburg mitteilte, erreichte den Adressaten nicht, weil der Bote starb. Infolgedessen erneuerte er das Schreiben, ohne von der inzwischen durch die Legaten vorgenommenen Kanonisation Kunde erhalten zu haben. Das Schreiben kam daher zu spät und konnte in Siegburg ad acta gelegt werden. Darum ignoriert es der Geschichtsschreiber der *canonizatio*. — Auf der anderen Seite haben die Legaten ohne Frage inkorrekt gehandelt, weil sie das Mandat nicht besaßen; sie setzten sich dadurch in Widerspruch zu den Absichten des Papstes. Gleichwohl ist ihr Verhalten begreiflich. Die Angelegenheit der Kanonisation war bereits seit zwei Jahren verhandelt worden, der Papst hatte seine Zustimmung zur Kanonisation erteilt — ein Interesse des römischen Stuhles wurde auf keinen Fall durch den Akt der Legaten verletzt. Damit werden wir es zu erklären haben, daß der Papst die Heiligsprechung nicht für ungültig erklärt hat.

Aber nicht nur der Widerspruch zwischen den beiden offiziellen Aktenstücken wird jetzt verständlich, sondern auch der Bericht der *Translatio*. Zunächst versteht man nunmehr, warum der Verfasser

³³⁾ 'licet nos litteras non viderimus, eo quod nuntius, qui ad hoc missus fuerat, in reditu decessisset, verum tamen super hoc testimonium dilecti fratris nostri maioris decani Coloniensis et I. Petri Romani accepimus'.

³⁴⁾ An 2 Stellen: a. '(abbas) affirmans, quod ipse a domino papa canonizandi predictum corpus licenciam impetrasset'; b. 'quod cum ipsi (die Zeugen) essent in presentia domini pape, ab ore ipsius abba ti licenciam dari per transmissum nuntium audierunt'.

der *Translatio* so ausführlich von der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen handelt; in Siegburg wußte man aus der Antwort des Kardinals Petrus von Tusculum, daß die Legaten ohne ausdrückliche päpstliche Erlaubnis nicht kanonisieren durften; man versuchte daher durch jene Darlegung diesen Mangel zu entschuldigen. — Ferner aber wird mit dem inkorrekten Handeln der Legaten jene merkwürdige Opposition in Verbindung gebracht werden müssen, die sich bekanntlich gegen die Heiligsprechung des Erzbischofs Anno geltend machte. Man pflegt diese Opposition, von der uns die *Translatio* erzählt, gewöhnlich mit der Erinnerung an die historische Persönlichkeit des Anno in Beziehung zu setzen.³⁵⁾ Diese Annahme scheint mir schon durch die Überlegung ausgeschlossen, daß zwischen dem Tode Annos und der *canonizatio* nicht weniger als 108 Jahre liegen; in der Zwischenzeit wird man selbst in Brauweiler ruhiger geworden sein. Aber auch der Text der *Translatio* erfordert diese Annahme nicht. Sie erzählt von zwei Parteien, die sich nach der *canonizatio* bildeten (c. 8): 'Cuius decreti cum in auribus ecclesie insonuisset, . . . quidam . . . Annonem sanctum honorandum decreverunt, alii sicut pro fideli defuncto psallere, ut pridem, contenti erant, et scisma erat in eis'. Hier wird nur die Tatsache berichtet, daß sich infolge der Heiligsprechung zwei Parteien bildeten, aber nicht aus welchem Grunde die Parteiung entstand. Der Streit wird endlich auf der Generalsynode des Jahres 1186 geschlichtet. Damals war Erzbischof Philipp von Urban III. zum apostolischen Legaten ernannt. Seine erste Handlung, die er als Legat vornahm, bezog sich auf die Kanonisation des Anno. Die *Translatio* erzählt (c. 9): 'in facie totius ecclesie Coloniensis predictus antistes Annonem iterato canonizans, hunc in catalogo sanctorum recipi et ut confessorem sanctissimum celebrem esse mandavit et, quod sepe dicti legati de eo ordinaverant, ratum et inconvulsum servari auctoritate apostolica constituit'. Ich glaube, das Gewicht muß man auf die Worte: 'iterato canonizans' und 'auctoritate apostolica' legen. Eine abermalige *canonizatio* ist sehr seltsam und durchaus singulär; sie war nur nötig, wenn die Rechtsgültigkeit der ersten bestritten wurde. Indem der Erzbischof und Legat die zweite *canonizatio* 'auctoritate apostolica' vollzog, holte er nach, was der ersten *canonizatio* gefehlt hatte. Die *Translatio* ermangelt denn auch nicht zu berichten, daß nun der Widerspruch aufgehört habe; durch eine zweite *canonizatio*, die der herrschenden Rechtsanschauung entsprach, hatte der Erzbischof der Opposition den Rechtsgrund für ihr Verhalten genommen.

³⁵⁾ WATTENBACH, Deutschlands Geschichtsquellen II⁶, 413: 'In Siegburg gab die feierliche Erhebung des Erzbischofs Anno im Jahre 1183 Anlaß . . . zur Aufzeichnung einer großen Fülle von Wundergeschichten, in welchen eine weit verbreitete heftige Opposition gegen die Heiligkeit des Mannes in merkwürdiger Weise hervortritt.'